

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 089/FB4/2023/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss (DS Nr. 089/FB4/2023)	11.03.2024	nicht öffentlich
Bauausschuss	15.04.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.06.2024	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Aufstufung von fünf Abschnitten der Straße "An der Dobritzmark" zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung;
Str.-Nr. O13900

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach § 7 Sächsisches Straßengesetz folgende fünf Abschnitte der Straße „An der Dobritzmark“ gemäß § 3 Absatz 3b) Sächsisches Straßengesetz zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung aufzustufen.

Die Aufstufung betrifft folgende Abschnitte:

- Knoten 4541005 bis Knoten 4541241 mit einer Länge von 0,517 km;
- Knoten 4541241 bis Knoten 4541240 mit einer Länge von 0,047 km;
- Knoten 4541241 bis Knoten 4541243 mit einer Länge von 0,296 km;
- Knoten 4541243 bis Knoten 0000252 mit einer Länge von 0,085 km;
- Knoten 4541243 bis Knoten 4541120 mit einer Länge von 0,321 km.

Weiterhin wird gemäß § 7 Sächsisches Straßengesetz der bisher beschränkt-öffentliche Weg von Knoten 4541240 bis Knoten 4541238 mit einer Länge von 0,274 km umgestuft und nach § 3 Absatz 4a) als öffentlicher Feldweg gewidmet.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Straße bzw. der Weg „An der Dobritzmark“ wurde 1996 als beschränkt-öffentlicher Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eilenburg eingetragen. Zum Zeitpunkt der Eintragung wurde nicht beachtet, dass Abschnitte dieser Straße der Erschließung anliegender Eigenheime bzw. der Standorte von wirtschaftlichen Unternehmen (Stadtwerke Eilenburg - Trafostation, AZV - Pumpstation, ENVIA – Umspannwerk etc.) sowie landwirtschaftliche Unternehmen dient. Die Abschnitte dieser Straße werden durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, private PKW, Fahrzeuge der Deutschen Bahn zur Kontrolle der Bahnanlagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Besucher des Pferdehofes etc. befahren.

Nach Prüfung aller Gegebenheiten und Voraussetzungen sowie der tatsächlichen Nutzung, hat sich an fünf Abschnitten die Verkehrsbedeutung geändert. Diese Abschnitte der Straße „An der Dobritzmark“ mit einer Gesamtlänge von 1,266 km sind entsprechend § 7 Sächsisches Straßengesetz (künftig SächsStrG) entsprechend der Verkehrsbedeutung zu widmen, in diesem Fall aufzustufen zur Ortsstraße. Eine Aufstufung des Abschnittes 4 (von Knoten 4541243 bis Knoten 0000252) zur Ortsstraße ist notwendig, um der Deutschen Bahn das Befahren mit den entsprechenden Fahrzeugen zur Kontrolle der Bahnanlagen zu ermöglichen. Der Abschnitt 5 (von Knoten 4541243 bis Knoten 4541120) muss als Ortsstraße aufgestuft werden, um Fahrzeugen (vor allem Versorgungsfahrzeugen) die Anbindung bzw. das Verlassen über die Wurzener Landstraße zu ermöglichen. Nach örtlicher Prüfung reicht die vorhandene Wendemöglichkeit auf dem Flurstück 116/1 bzw. 219/13 der Flur 46 u. a. für breitere Versorgungsfahrzeuge nicht aus, da diese eine zu geringe Breite/Radius zum Wenden aufweist, insbesondere dann, wenn im Wendebereich parkende Autos oder Anhänger stehen. Zudem ist die Wendemöglichkeit nicht zum Befahren ausgebaut bzw. als solche geschaffen worden. Somit ist eine Aufstufung aller fünf Abschnitte insgesamt zur Ortsstraße notwendig.

Von der Aufstufung sind folgende fünf Abschnitte betroffen, jeweils von

1. Knoten 4541005 bis Knoten 4541241 mit einer Länge von 0,517 km
2. Knoten 4541241 bis Knoten 4541240 mit einer Länge von 0,047 km
3. Knoten 4541241 bis Knoten 4541243 mit einer Länge von 0,296 km
4. Knoten 4541243 bis Knoten 0000252 mit einer Länge von 0,085 km
5. Knoten 4541243 bis Knoten 4541120 mit einer Länge von 0,321 km

Der Abschnitt 6 von Knoten 4541240 bis Knoten 4541238 mit einer Länge von 0,274 km, wird zur Erschließung der Kleingärten als beschränkt öffentlicher Weg, öffentlicher Feldweg, umgestuft.

Der Abschnitt von Knoten 4541240 bis Knoten 0000715 mit einer Länge von 0,142 km verbleibt als Privatstraße.

Die Straßenbaulastträgerschaft ändert sich nicht. Die Baulast verbleibt bei der Großen Kreisstadt Eilenburg. Von der Aufstufung sind die Flurstücke: 116/1 teilweise (tlw.); 126/15; 126/73 tlw.; 126/82 tlw.; 145/6 tlw.; 146/10 tlw.; 146/14 tlw.; 176/1 tlw.; 181/0 tlw.; 183/6 tlw.; 183/7 tlw.; 183/12; 185/11 tlw.; 204/0 tlw.; 219/13 tlw.; 235/173 tlw. und 305/180 tlw. der Flur 46 sowie das Flurstück 63/15 der Flur 48 Gemarkung Eilenburg betroffen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die o. g. fünf Abschnitte nach § 7 SächsStrG entsprechend der Verkehrsbedeutung aufzustufen und diese fünf Abschnitte nach § 3 Abs. (1) Punkt 3b) SächsStrG als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung einzuteilen. Nach Beschluss des Stadtrates wird entsprechend § 7 Abs. 3 SächsStrG der Antrag zur Aufstufung an die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Nordsachsen, weitergeleitet.

Die Beschilderung erfolgt nach beigefügtem Verkehrsplan (Vorschlag) für den gesamten Bereich „An der Dobritzmark“ mit dem Verkehrszeichen „Anlieger frei“ (Verbot Befahrung mit Kraftfahrzeugen) und mit der Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h.

Anlage:

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Auszug Wendemöglichkeit

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐
--------------------------	--	-------------------------------

Mehreinnahmen in Straßenlastenausgleich von 3.000,00 Euro.

Produkt: 54100101; Sachkonto: 314160

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss 11.03.2024	Zurückgestellt, da noch Klärungsbedarf
Bauausschuss 15.04.2024	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Maßstab
1:3500

20.10.2023

Anlage zur DS-Nr. 089/FB4/2023/1

Abschnitt 1 von Knoten 4541005 -
Knoten 4541241 Aufstufung zur
Ortsstraße

Abschnitt 5 von Knoten 4541243
bis Knoten 4541120 Aufstufung
zur Ortsstraße

Abschnitt 3 von Knoten 4541241
bis Knoten 4541243 Aufstufung
zur Ortsstraße

Wendemöglichkeit

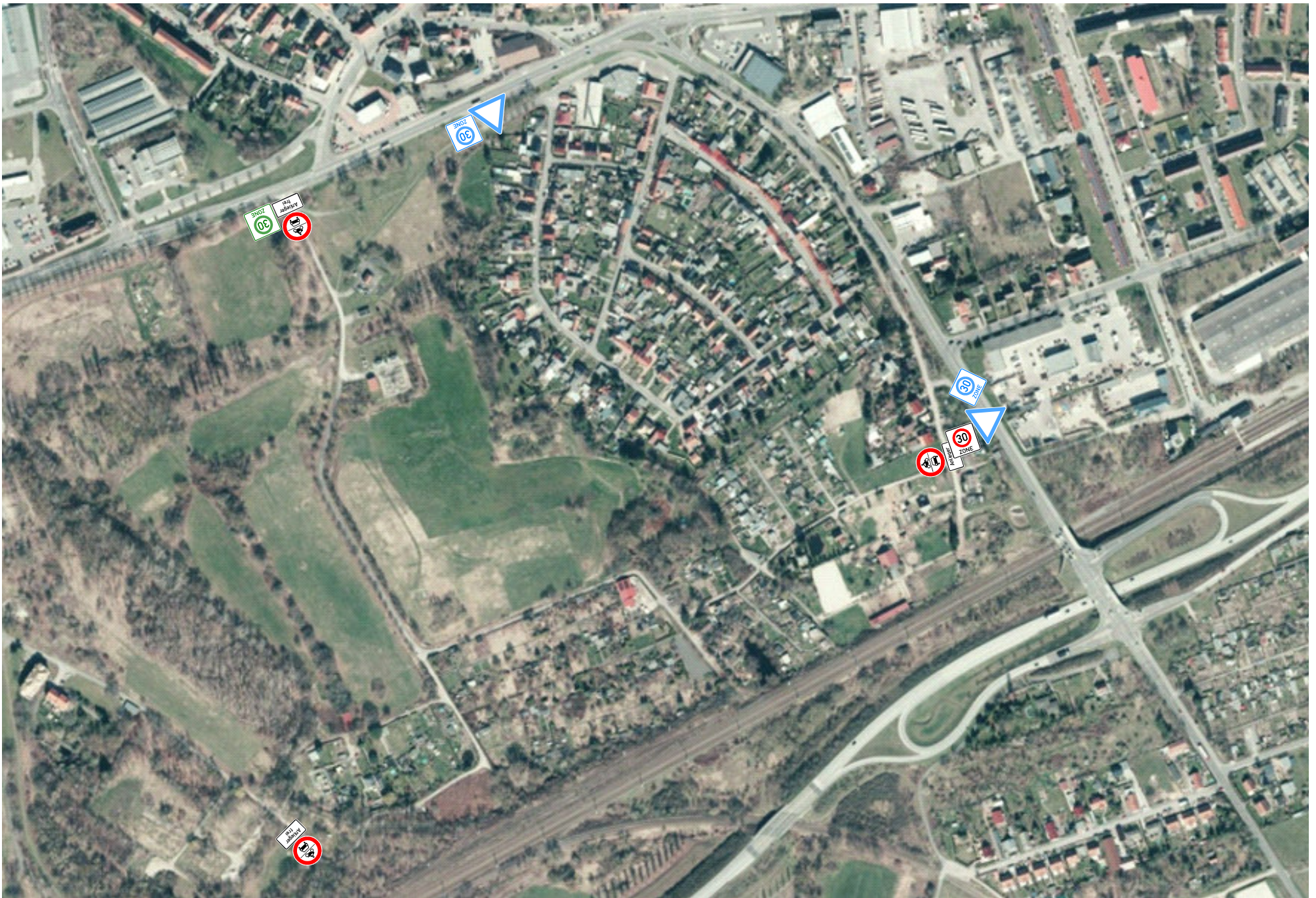
Abschnitt 4 von Knoten
4541243 bis Knoten 0000252
Aufstufung zur Ortsstraße

Abschnitt 2 von Knoten 4541241
bis Knoten 4541240 Aufstufung
zur Ortsstraße

Privatweg

Abschnitt 6 von Knoten 4541240
bis Knoten 4541238 Umstufung
als öffentlicher Feldweg







Vereinigte Mulde

Eilenburg-Bad Düben

Karl-Marx-Siedlung

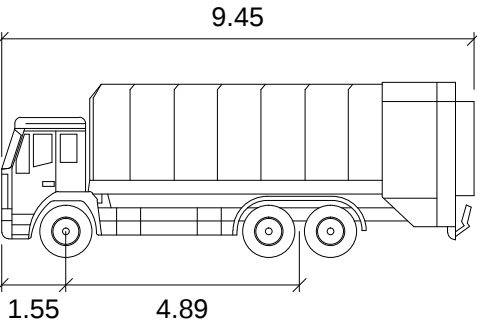
Schiefhaus
aue

Der Lauch



Wendemöglichkeit **nicht**
ausreichend für größere
Fahrzeuge, wie z.B.
Entsorgungsfahrzeuge

Fahrzeugprofil



3MU	meters
Width	: 2.50
Track	: 2.50
Lock to Lock Time	: 6.0
Steering Angle	: 38.5

116
2

nur für interne Geschäftsprozesse zu verwenden

Übersichtsplan
Bezeichnung

A3 / Maßstab: 1:200
erstellt am: 15.03.2024
erstellt durch: Bearbeiter / FB

